

61. Über die Frage der Auf- oder Umwertung der Haftsummen von Genossen einer in Konkurs geratenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht im Falle unterbliebener Umstellung.

GenG. §§ 131, 141. Zweite DurchfWo. z. GoldbilWo. § 48.
BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1929 i. S. B. u. Gen. (Kl.)
w. Dr. M. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
Mühlenervereinigung St., eGmbH. (Wekl.). II 267/28.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Gegensatz zur Auffassung des Vollstreckungsgerichts und der beiden Vorinstanzen ist obige Frage verneint worden. Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die gemeinschuldnerische Genossenschaft hat keine Umstellung vorgenommen. Auf die ihr vom Registerrichter gemäß § 50 der 2. DurchfWo. zur GoldbilWo. verb. mit § 15 Abs. 1 GoldbilWo.

bis 15. Juni 1925 gesetzte Frist hat die Generalversammlung am 22. Juni 1925 die Auflösung beschlossen, der am 16. Juli 1925 die Konkursöffnung gefolgt ist. Eine zwangsweise Umstellung ist der Goldbilanzverordnung unbekannt. Diese verknüpft vielmehr mit der nicht rechtzeitigen Anmeldung der Umstellung zum Genossenschaftsregister als Rechtsfolge nur die Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft durch den Registerrichter und damit die Vernichtung ihrer Rechtspersönlichkeit für die Zukunft (§ 4 der Vo. über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. Mai 1926, RGBl. I S. 248). Der erkennende Senat hat sich in RGZ. Bd. 121 S. 246 (254) dahin ausgesprochen, daß auch einer schon in Liquidation befindlichen Genossenschaft die Möglichkeit nicht abgeschnitten werden darf, durch geeignete Umstellungsmaßnahmen die Eröffnung des Konkurses zu vermeiden; deshalb wurden Umstellungsbeschlüsse im Liquidationsabschnitt für rechtlich zulässig erklärt. Nach der Konkursöffnung sind solche aber nicht mehr möglich (Quassowski-Susat Goldbilanzen Anm. III zu § 46 der 2. DurchfVo. z. GoldbilVo.; Rosendorff die Goldmarkbilanz S. 316 unten). Der § 14 GoldbilVo. gilt denn auch für Genossenschaften nicht; es verbleibt deshalb bei den Vorschriften der §§ 99, 140 GenG. Sondervorschriften darüber, wie es sich im Fall des Konkurses einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die nicht umgestellt hat, mit den Papiermarkhaftsummen verhalten soll, finden sich nirgends. Die sich hieraus ergebenden Fragen sind mithin an Hand der sonstigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und, soweit zugänglich, derjenigen des allgemeinen Rechts zu lösen.

Die Vorinstanzen sind der Meinung, daß eine Umwertung nach Aufwertungsgrundsätzen Platz greifen müsse, und zwar, weil es sich um Ansprüche aus einem Beteiligungsverhältnis handle, nach den Grundsätzen der sog. freien Aufwertung. Das Berufungsgericht begründet dies mit dem Hinweis auf §§ 105, 106 GenG., auf Treu und Glauben im Verkehr und mit der weiteren Erwägung, daß es in hohem Maße unbillig wäre, wenn eine Genossenschaft durch Unterlassung der Umstellung ihre Genossen von der gesetzlich festgelegten Haft- und Nachschußpflicht befreien könnte. Es führt weiter aus, daß die „Nachschüsse“ einen Bestandteil des Vermögens der Genossenschaft bildeten, der allerdings bezüglich seiner „Geltend-

machung" durch den Eintritt des Konkurses bedingt und seinem Umfang nach durch die Haftsumme begrenzt, aber als bedingter Anspruch schon mit dem Beitritt zur Genossenschaft und mit der Übernahme weiterer Geschäftsanteile entstanden sei; er beruhe auf einem vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnis und habe die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme, hier von 5000 RM. für einen Geschäftsanteil, zum Gegenstand.

Keiner von diesen Gründen ist aber durchschlagend. Es ist schon nicht richtig, daß durch den Beitritt eines Genossen oder durch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile von vornherein ein bedingter Anspruch der Genossenschaft auf Zahlung der Haftsumme entstehe. Der erkennende Senat hat diese Auffassung in RGZ. Bd. 85 S. 209 für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht mit eingehender Begründung abgelehnt. Zwischen dieser Genossenschaftsform und derjenigen mit beschränkter Haftpflicht besteht aber insoweit nur der eine Unterschied, daß bei letzterer das Höchstmaß der Haftung ziffermäßig festgelegt ist. Dieser Umstand rechtfertigt noch keine abweichende Beurteilung. Hier wie dort erwächst vielmehr erst durch die Konkursöffnung in Verbindung mit den Vor- und Nachschußberechnungen eine Schuldbverbindlichkeit im Rahmen des Höchstbetrags der Haftsumme. Ihr Entstehen hängt nicht nur vom Beitritt des Genossen und von der Konkursöffnung ab, sondern auch, soweit die Haftung gegenüber der Genossenschaft in Frage kommt, von der Zugehörigkeit noch zur Zeit der Auflösung oder von einem etwaigen Ausscheiden erst in den letzten 6 Monaten (§ 75 GmbHG.), ferner von der Unzulänglichkeit der Masse, der Höhe des Fehlbetrags und der etwaigen Zahlungsunfähigkeit anderer Genossen. Von einer Schuld, auch nur einer bedingten, geschweige denn von einer solchen auf Zahlung einer bestimmten Marksumme, kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Was vorliegt, ist nur die Möglichkeit des künftigen Entstehens einer derartigen Schuld. Rechtsverhältnisse dieser Art sind aber einer Aufwertung nicht zugänglich. An eine solche wäre erst dann zu denken, wenn der Anspruch durch die Konkursöffnung einmal entstanden ist.

Ebenso vermag der Hinweis auf Treu und Glauben und auf die Verkehrsbedürfnisse. Geht man davon aus, daß im Frühjahr 1924, also im Zeitpunkt des Entstehens der zur Tabelle angemeldeten Forderungen, rund 500 Geschäftsanteile aus-

gegeben gewesen sein mögen, so bedeutete dies eine Gesamthaftsumme von 500 mal 5000 = $2\frac{1}{2}$ Millionen RM., also beim Stand von 1 RM. = 1 Billion RM. einen Bruchteil von 1 Pfg. Mit anderen Worten: die Haftsummen hatten ihre gesetzliche Funktion als Kreditunterlage und Gläubigersicherheit durch den Währungsverfall längst vollständig und für jeden Verständigen erkennbar verloren. Wer unter solchen Umständen mit der Genossenschaft in geschäftlichen Verkehr trat und etwa mit Rücksicht auf die Haftsummen mit ihr Kreditgeschäfte abschloß, kann füglich nicht behaupten, daß Treu und Glauben eine Aufwertung erforderten. Wenn und soweit die Genossenschaften nicht durch fortschreitende Erhöhung der Haftsummen selbst oder durch Vielfältigung der Pflichtgeschäftsantheile mit im Interesse der Gläubiger und der Aufrechterhaltung des Kredits einen gewissen, hinter dem Währungsverfall jedoch im allgemeinen stets weit zurückbleibenden Ausgleich schufen, ist bei allen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Lage dieselbe, d. h. allenthalben hatten die Haftsummen ihre Eigenschaft als Kredit- und Gläubigersicherungsmittel für den geschäftlichen Verkehr unverkennbar verloren. Weder Kreditgewährung noch Kreditbelassung konnten sich vernünftigerweise mehr auf sie gründen und mit ihnen als einer wirklichen Kreditunterlage rechnen. Dann kann aber auch in der Ablehnung einer Aufwertungsmöglichkeit kein Verstoß gegen Treu und Glauben liegen.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu. Wie gerichtsbekannt, sind gerade die Genossenschaften und unter ihnen die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht von den Folgen der Geldentwertung weitaus am stärksten betroffen worden und vielfach völlig zusammengebrochen. Die eingetragene Genossenschaft m. b. H. ist ferner die Genossenschaftsform, die den finanziell schwächeren Teilen der Bevölkerung die Möglichkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses unter Beschränkung der damit verbundenen Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag ermöglichen soll. Gerade diese Kreise hatten aber unter den Folgen der Geldentwertung mit am meisten zu leiden. Diesen Verhältnissen wurde ersichtlich auch bei Erlaß der Umstellungsvorschriften Rechnung getragen. In Geltung gelassen wurden die Vorschriften über die Verpflichtung zur Anmeldung des Konkursverfahrens. Im übrigen ist aber die Umstellung von Geschäftsanteil und Haftsumme ganz unabhängig

vom Vermögensstand der eingetragenen Genossenschaft m.b.H. gestaltet und ihr insoweit freier Spielraum gelassen worden. So kann die Umstellung für die Zwecke des finanziellen Wiederaufbaues der Genossenschaft unter weitgehendster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Genossen nutzbar gemacht werden. Denn auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme finden nach § 48 der 2. Durchf. Vo. z. Goldbil. Vo. die Vorschriften über Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme keine Anwendung. Das bedeutet, daß in letzterer Hinsicht die Gläubigerschutzvorschrift des § 133 GenG. nicht Platz greift. Schranken sind insoweit, von der Grenze des § 131 Abs. 1 GenG. abgesehen, nicht gezogen, offenbar mit aus der Ermägung heraus, daß bei Zugrundelegung der letzten Papiermarkkurse im allgemeinen jeder in Reichsmark bezifferte Haftsummenbetrag die Papiermarkhaftsumme immer noch weit übersteigen werde. Daraus darf geschlossen werden, daß der Gesetzgeber von der Wertlosigkeit und damit auch von der Nichtaufwertbarkeit der Papiermarkhaftsumme ausgegangen ist und daß er mit deshalb als Rechtsfolge der Nichtumstellung nur die Herbeiführung der Nichtigkeit der Genossenschaft durch einen von Amts wegen vorzunehmenden Eintrag im Genossenschaftsregister vorgesehen hat. Zu alledem tritt noch hinzu, daß für die Errechnung des Goldmarkwerts der Haftsumme als Stichtag nur der Tag der Konkursöffnung in Betracht kommen könnte; wird aber dieser Tag zugrunde gelegt, so ist der Goldmarkwert gleich Null. Die Wahl jedes anderen Tages wäre rein willkürlich und mit unannehmbaren Folgen verknüpft. Geht man z. B., wie das Berufungsgericht will, vom Tag des Beitritts oder der Übernahme weiterer Geschäftsanteile aus, so wird damit der Grundsatz der Gleichbehandlung der Genossen in einer mit den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes völlig unvereinbaren Weise durchbrochen und in Wahrheit an Stelle der gleichmäßigen eine individuell verschiedene Genossenschaftung gesetzt, die ihrerseits wieder zufolge der Mithaftung der Genossen für ausgefallene Fehlbeträge auf die Haftung der anderen Genossen einwirken müßte. Eine solche Gestaltung des Verhältnisses ist mit § 111 Abs. 2, §§ 131, 141 GenG. schlechthin unvereinbar.

Der Standpunkt des Berufungsgerichts würde sodann bei Genossenschaften aus der Vorkriegszeit dazu führen, daß diejenigen

Genossen, die durch ihre Einzahlungen in vollwertigem Geld wesentlich mit zum Gedeihen des Verbands beigetragen haben, ganz unverhältnismäßig stark herangezogen werden müßten, während die erst in der Inflationszeit beigetretenen Mitglieder frei oder so gut wie frei ausgingen. Zu ebenso unhaltbaren Ergebnissen führt die Wahl des Tages der Eintragung der Genossenschaft im Register oder des Tages eines etwaigen Erhöhungsbeschlusses. Dieses Verfahren wird zwar der Eigenart des Rechtsverhältnisses insofern eher gerecht, als es zu einer schematischen Umwertung führt und damit den Grundsatz der Gleichbehandlung der Genossen wahr. Es läßt aber den obersten Aufwertungsgrundsatz völlig außer acht, daß im allgemeinen nicht über den so oder so errechneten Goldmarkwert einer Schuld hinaus aufgewertet werden kann. Von einer solchen „Schuld“ könnte aber, von dem in RÜB. Bd. 85 S. 209 eingenommenen, hier festgehaltenen Standpunkt einmal abgesehen, doch frühestens vom Beitritt zur Genossenschaft oder von der Übernahme weiterer Geschäftsanteile an gesprochen werden, und zwar bestenfalls nur mit Wert von diesen Tagen. Ein derartiger Lösungsversuch müßte wiederum überall da zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen, wo es sich um Genossenschaften aus der Vorkriegszeit oder um solche Genossenschaften handelt, die eine gewisse Angleichung an die fortschreitende Geldentwertung nicht durch Erhöhung des Geschäftsanteils, sondern durch Vervielfältigung der Pflichtgeschäftsanteile gesucht haben und so zu Hunderttausenden und noch mehr solcher Anteile für den einzelnen Genossen gelangt sind (RÜB. Bd. 119 S. 339). Nach alledem muß es dabei verbleiben, daß eine Aufwertung der Papiermarkhaftsumme bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht rechtlich nicht möglich ist. Ebenso wenig kann außerhalb des Umstellungsverfahrens eine Umwertung stattfinden. Auch dazu fehlt es an jeder rechtlichen Grundlage. Es kann endlich nicht zugegeben werden, daß der hier vertretene Standpunkt unvereinbar sei mit §§ 105 flg. GenG., auf die sich das Berufungsgericht bezieht. Zunächst ist dabei übersehen, daß nicht diese Vorschriften zur Anwendung kommen, sondern, weil es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht handelt, § 141 GenG., wonach Genossen über die Haftsumme hinaus weder von der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern auf Zahlung in Anspruch genommen werden

dürfen. Die Haftsumme beträgt hier 5000 RM. Sie ist wegen Verfalls des Wertmessers für die Gläubiger gegenstandslos geworden. Daraus folgt aber nicht, daß sie deshalb zwangsweise durch einen Reichsmarkbetrag ersetzt werden müßte oder könnte, der unter allen Umständen eine Erhöhung um ein vielfaches gegenüber dem zuletzt in diesem Maßstab ausgedrückten Werte bedeuten würde. Jeder Versuch dieser Art würde in Wahrheit an Stelle des nun einmal festgelegten Haftsummenbetrags in mehr oder weniger willkürlicher Weise unter völlig veränderten Verhältnissen der Haftpflicht einen wesentlich anderen Inhalt geben. Verfehlt ist auch der Gedanke an eine Werthastung, die Vorstellung also, daß ein Genosse mit seinem Beitritt eine Haftung für den „inneren“, hinterher wiederum nach einem mehr oder weniger willkürlich gewählten Maßstab und Zeitpunkt zu errechnenden Haftsummen-Wert übernommen habe. Dafür fehlt jeder Anhalt. Folgerichtig durchgeführt würde damit an die Stelle der ziffer- und maßstabmäßig beschränkten eine mehr oder weniger unbeschränkte Haftung gesetzt und im übrigen die Gefahr der Geldentwertung ganz auf die Genossen übergewälzt werden. Überdies würde ein solches Verfahren für die Fälle der Versuche, die Genossenschaft durch Vervielfältigung der Pflichtgeschäftsantheile an den Währungsverfall anzugleichen, ebenfalls widersinnige Folgen nach sich ziehen. Hiernach ist die grundsätzliche Möglichkeit einer Auf- oder Umwertung der Haftsummen als solcher zu verneinen (anders z. B. bei Papiermarkschuldverpflichtungen aus Vorfußberechnungen der Geldentwertungszeit). . . .